

SITZUNGSVORLAGE

Gremium **Gemeinderat**
 öffentlich am 10.12.2018

Drucksache Nr. **2018/279**

Federführung Stadtkämmerei
 Sachbearbeiter Yvonne Winder
 Stand 26.11.2018
 Aktenzeichen 700.31
 Mitwirkung Tiefbauamt

Eigenbetrieb Städtisches Abwasserwerk; Gebührenkalkulation 2019

Beschlussvorschlag

1. Auf der Grundlage der gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2015 bis 2017 sollen folgende Beträge mit der Gebührenkalkulation 2019 verrechnet werden:

	Schmutz- wasser Kanalbereich	Schmutz- wasser Klärbereich	Niederschlags- wasser Kanalbereich	Niederschlags- wasser Klärbereich
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015	74.009	98.660	20.886	9.149
Ausgleich in 2019	-74.009	-98.660	-20.886	-9.149
Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2016	-36.507	357.085	-52.821	34.074
Ausgleich in 2019	36.507	-107.126	0	0
verbleibende Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung (-) aus dem Jahr 2016	0	249.959	-52.821	34.074
Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017	155.179	190.613	73.378	6.469
verbleiben noch für die Zukunft	= 155.179	= 440.572	= 20.557	= 40.543

2. Die Abwassergebührensätze gem. § 42 AbwS (zuletzt geändert zum 01.01.2017) werden zum 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	1,81 €/m ³	bisher: 1,98 €/m ³
Schmutzwassergebühr ermäßigt (nur Kanaleinleitung)	0,66 €/m ³	bisher: 0,55 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,39 €/ m ²	bisher: 0,36 €/m ²
nachrichtlich: einheitliche Abwassergebühr	2,41 €/m ³	bisher: 2,54 €/m ³

3. Das gebührenrechtliche Ergebnis für die dezentrale Entsorgung wird zu einem Anteil in Höhe von 0,21% von dem Ergebnis des Schmutzwasser Klärbereichs berechnet. Die Anteile sollen wie folgt in die Gebührenkalkulation 2019 eingestellt werden:

Anteiliger Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung	3.751,00 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2015	-207,00 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2016	-225,00 €
Ausgleich aus Überdeckung aus 2017	0,00 €
Kostenanteil dezentrale Abwasserbeseitigung einschl. Ausgleich Vorjahre	= 3.319 €

Die Entsorgungsgebühren gem. § 9 der Entsorgungssatzung (zuletzt geändert zum 01.01.2017) werden zum 01.01.2019 wie folgt festgesetzt:

Abfuhr- und Entsorgungsgebühr:		
Kleinkläranlagen	48,79 €/m ³	bisher: 53,79 €/m ³
Geschlossene Gruben	18,68 €/m ³	bisher: 19,18 €/m ³
Entsorgungsgebühr ohne Abfuhr:		
Kleinkläranlagen	23,20 €/m ³	bisher: 28,20 €/m ³
Geschlossene Gruben	2,32 €/m ³	bisher: 2,82 €/m ³

Die Entsorgungsgebühren gem. § 9 der Entsorgungssatzung (zuletzt geändert zum 01.01.2019) werden zum 01.05.2019 wie folgt festgesetzt:

Abfuhr- und Entsorgungsgebühr:		
Kleinkläranlagen	61,88 €/m ³	bisher: 48,79 €/m ³
Geschlossene Gruben	21,66 €/m ³	bisher: 18,68 €/m ³
Entsorgungsgebühr ohne Abfuhr:		
Kleinkläranlagen	23,20 €/m ³	bisher: 23,20 €/m ³
Geschlossene Gruben	2,32 €/m ³	bisher: 2,32 €/m ³

4. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation der Fa. Allevo Kommunalberatung vom 23.11.2018 zu.
5. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum vom 01.01.2019 - 31.12.2019 wird zugestimmt.
6. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Die gebührenrechtlichen Kostenüberdeckungen/-unterdeckungen aus Vorjahren werden wie folgt bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 berücksichtigt:

Gebührenberechnung Schmutzwasser Kanalbereich

In die Gebührenberechnung für das Jahr 2019 soll die Überdeckung aus 2015 in Höhe von 74.009 € eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Ferner besteht aus dem Jahr 2016 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -36.507 €. Diese soll in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Aus dem Jahr 2017 besteht eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 155.179 €. Diese ist bis 2022 auszugleichen.

Gebührenberechnung Schmutzwasser Klärbereich

In die Gebührenberechnung für das Jahr 2019 soll die Überdeckung aus 2015 in Höhe von 98.660 € eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 357.085 € soll in Höhe von 107.126 € in die Gebührenkalkulation eingestellt und damit zu 30% ausgeglichen werden. Die verbleibende Kostenüberdeckung in Höhe von 249.959 € ist bis einschließlich 2021 auszugleichen. Aus dem Jahr 2017 besteht eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 190.613 €. Diese ist bis einschließlich 2022 ausgleichsfähig.

Die Schmutzwassergebühr wird von 1,98 € auf 1,81 € je m³ gesenkt.

Gebührenberechnung Niederschlagswasser Kanalbereich

In die Gebührenberechnung für das Jahr 2019 soll die Überdeckung aus 2015 in Höhe von 20.886 € eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 52.821 € ist bis einschließlich 2021 ausgleichsfähig. Ferner besteht eine ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2017 in Höhe von 73.378 €. Diese ist bis 2022 auszugleichen.

Gebührenberechnung Niederschlagswasser Klärbereich

Im Gebührenhaushalt besteht aus dem Jahr 2015 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 9.149 €. Diese soll in die Kalkulation der Niederschlagsgebühr eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht eine ausgleichsfähige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 34.074 €. Diese ist bis einschließlich 2021 auszugleichen. Aus dem Jahr 2017 besteht eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 6.469 €. Diese ist bis einschließlich 2022 auszugleichen.

Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich von 0,36 € auf 0,39 € je m².

Die Entsorgungsgebühren müssen zum 01.05.2019 erneut angepasst werden, da sich die Abfuhrkosten deutlich erhöhen. Die Abfuhrkosten für Kleinkläranlagen kosten bisher 25,59 €. Sie erhöhen sich auf 38,68 €. Die Abfuhrkosten für geschlossene Gruben erhöhen sich von bisher 16,36 € auf 19,34 €.

Weitere Einzelheiten zur Gebührenkalkulation sind in der Anlage 1 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen

Änderung der Abwassersatzung (Anlage 1)

Änderung der Entsorgungssatzung (Anlage 2)

Gebührenkalkulation der Fa. Allevo vom 23.11.2018 (Anlage 3)